

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung 0  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Laura Hopmann und Sophie Ramdor (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
namens der Landesregierung

**OVG-Urteil zum RROP des Großraumes Braunschweig**

Anfrage der Abgeordneten Laura Hopmann und Sophie Ramdor (CDU), eingegangen am  
19.01.2023 - Drs. 19/352  
an die Staatskanzlei übersandt am 20.01.2023

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
namens der Landesregierung vom 01.03.2023

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

In der *Braunschweiger Zeitung* vom 15.12.2022 wurde berichtet, dass das Obergericht Lüneburg das im Jahr 2020 nach fast neun Jahren Planungszeit geänderte Regionale Raumordnungsprogramm des Regionalverbandes Großraum Braunschweig für unwirksam erklärt hat. Entscheidend für das Urteil des Obergerichts Lüneburg war u. a. ein Versäumnis des zuständigen Amtes für regionale Landesentwicklung, das - so die Aussage in der *Braunschweiger Zeitung* - zur Folge hatte, dass dem Regionalen Raumordnungsprogramm der Satzungsbeschluss samt Verkündung nach letzten Änderungen durch die Genehmigungsbehörde fehlte. Dabei handelt es sich nach Überzeugung des Obergerichts Lüneburg um einen sogenannten Ewigkeitsfehler, der nicht verjährt.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Aktuell ist die 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) des Regionalverbandes Großraum Braunschweig weiterhin wirksam. Der Regionalverband Großraum Braunschweig als Träger der Regionalplanung hat beim Bundesgerichtshof Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision einlegt (Nichtzulassungsbeschwerde). Die eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde hemmt die Rechtskraft des ergangenen Urteils, sodass das OVG Urteil (12 KN 101/20) noch nicht wirksam bzw. die 1. RROP-Änderung des Regionalverbandes Großraum Braunschweig noch nicht unwirksam ist. Erst mit einer gegebenenfalls zurückweisenden Entscheidung des Bundesgerichtshofs wird die Hemmungswirkung beendet.

**1. Welches Amt für regionale Landesentwicklung fungierte als zuständige Genehmigungsbehörde und hat den „Ewigkeitsfehler“ zu verantworten, der dazu führte, dass das Obergericht Lüneburg das Regionale Raumordnungsprogramm für unwirksam erklärte?**

RROP bedürfen der Genehmigung durch die oberen Landesplanungsbehörden. Für die RROP-Genehmigung im Falle des Regionalverbandes Großraum Braunschweig ist das Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig als obere Landesplanungsbehörde zuständig.

Als „Ewigkeitsfehler“ werden Rechtsverstöße verstanden, die nicht durch bloßen Zeitablauf unbeachtlich werden können und daher in der Sache dauerhaft zur Nichtigkeit der Pläne führen. Im vorliegenden Fall hat das Gericht einen materiell-rechtlichen Fehler im Abwägungsvorgang gerügt, der auch beachtlich ist, da er offensichtlich war und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen

ist. Hinzu tritt ein formeller Fehler im Genehmigungsverfahren. Diese Fehler des RROPs können durch ein Fehlerbehebungsverfahren behoben werden.

Die Genehmigungsprüfung der oberen Landesplanungsbehörde beschränkt sich auf eine reine Rechtmäßigkeitskontrolle (Rechtsaufsicht). Weitergehende fachaufsichtliche Kontrollen, wie etwa die Überprüfung der Inhalte des RROP auf Zweckmäßigkeit, bestehen aufgrund der kommunalen Planungshoheit nicht.

Das Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig als Genehmigungsbehörde des RROPs und der Regionalverband Großraum Braunschweig als Planersteller haben die Auffassung vertreten, die geltenden Gesetze eingehalten zu haben. Dass ein Gericht eine andere Rechtsauffassung vertritt, die sich im Klagefall letztlich dann auch durchsetzt, ist Wesen eines Rechtsstaats und keine Frage von Verantwortlichkeiten.

**2. Welche organisatorischen Vorkehrungen wird die Landesregierung treffen, um derartige Verfahrensfehler in Zukunft sicher ausschließen zu können?**

Entscheidungen unabhängiger Gerichte sind gänzlich unabhängig von organisatorischen Strukturen zu sehen. Insoweit ist es schlicht nicht möglich, durch organisatorische Vorkehrungen die Rechtsauffassungen und Rechtsprechung von Gerichten zu antizipieren.

**3. Wird das Versäumnis des zuständigen Amtes für regionale Landesentwicklung personelle Konsequenzen haben?**

Aus Sicht der Landesregierung besteht kein Anlass, personelle Konsequenzen zu ziehen.

**4. Wie beurteilt die Landesregierung die Folgen des Urteils des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg für den Ausbau der Windenergie im Gebiet des Regionalverbandes Großraum Braunschweig sowie im Land Niedersachsen?**

Geltende Regionalpläne mit Flächen für die Windenergienutzung sind aus Sicht der Landesregierung gegenüber einer ungesteuerten Windenergieentwicklung vorzugswürdig, denn planerisch gesicherte Flächen stehen als für die Windenergienutzung geeignete Flächen dem Ausbau zur Verfügung. Der Regionalverband Großraum Braunschweig, das Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig und ML sind bereits in Gespräche eingetreten, um das weitere Vorgehen zu beraten.

Im Fall des Wirksamwerdens des Urteils (s. Vorbemerkung der Landesregierung) besteht für den Regionalverband Großraum Braunschweig die Möglichkeit eines Fehlerbehebungsverfahrens. Pläne, die aus materiellen Gründen für unwirksam erklärt werden, sollten schnellstmöglich (wieder) in den Teilen in Kraft gesetzt werden, in denen die materiellen Fehler nicht bestehen.

Vor dem Hintergrund des (neuen) WindBG bzw. in Planung befindlichen Wind-für-Niedersachsen-Gesetzes bestünde - anstelle oder zusätzlich zu einem Fehlerbehebungsverfahren - auch die Möglichkeit, die planerische Konzeption an diesen Vorgaben auszurichten und insoweit eine „Neuplanung“ für die Windenergie vorzunehmen. Hier steht es der im eigenen Wirkungskreis agierenden Regionalplanung frei, über ihr Vorgehen zu entscheiden. Klar ist, dass die Vorgaben des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sogenannte Wind-an-Land-Gesetz) und die darin formulierten Folgen bei einer Nicht-Erreichung der vorgesehenen Teilflächenziele auch für den Regionalverband Großraum Braunschweig gelten.

**5. Wie viele Klagen gegen Regionale Raumordnungspläne sind in den vergangenen zehn Jahren in Niedersachsen eingereicht worden, und welche Folgen hatten die Urteile für den Ausbau der Windenergieerzeugung in Niedersachsen?**

Die Landesregierung verfügt über keine systematische Erfassung und Auswertung von Klagen gegen RROPs. Die Träger der Regionalplanung sind nicht verpflichtet, entsprechende Klagen dem Land zu

melden bzw. darüber zu informieren. Gleichwohl verfolgt die Landesregierung die Entwicklung und hat aktuell von zwölf Klagen bzw. Urteilen Kenntnis.

Die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung in einem RROP dient in erster Linie der planerischen Sicherung und der räumlichen Steuerung von Flächen für die Windenergienutzung. Durch diese Positivfestlegungen in RROP wird die Planungssicherheit für Vorhabenträger erhöht; umgekehrt führt es für Vorhabenträger zu Unsicherheiten, wenn durch gerichtliche Entscheidungen RROPs für unwirksam erklärt werden und dann eben keine Positivflächen mehr gesichert sind. Planerisch gesicherte Flächen erlauben auch einen Überblick über vorhandene Ausbaupotenziale und sichern diese Ausbaupotenziale langfristig für den Windenergieausbau vor entgegenstehenden anderen Nutzungen (Belangen).

Vorranggebiete Windenergie sind jedoch keine rechtlich notwendige Voraussetzung für den Bau von Windenergieanlagen. Genehmigungen können auch ohne solche Vorranggebiete sowie für Flächen außerhalb von Vorranggebieten beantragt werden. Lediglich dann, wenn und soweit eine Ausschlusswirkung planerisch im RROP festgelegt wurde, wäre außerhalb von Vorranggebieten die Errichtung von Windenergieanlagen nicht möglich.

Da neben den planerischen Regelungen auch viele weitere Aspekte (z. B. ökonomische Gründe) für den Ausbau der Windenergie eine Rolle spielen, kann keine seriöse Aussage zu möglichen Folgen im Sinne von nicht-errichtbarer Windenergieleistung (MW) getroffen werden. Hierzu bedürfte es entsprechender umfangreicher Analysen.

Die Fachagentur Windenergie (FA Wind) hat 2019 eine Branchenumfrage zu Klageverfahren gegen Windenergieanlagen (nicht Planungen) durchgeführt (Quelle: [https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/Analysen/FA\\_Wind\\_Branchenumfrage\\_beklagte\\_WEA\\_Hemmnisse\\_DVOR\\_und\\_Militaer\\_07-2019.pdf](https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/Analysen/FA_Wind_Branchenumfrage_beklagte_WEA_Hemmnisse_DVOR_und_Militaer_07-2019.pdf)). Im Ergebnis zeigt sich, dass 2019 deutschlandweit 325 Windenergieanlagen mit zusammen mehr als 1 GW Leistung beklagt waren. Große Betroffenheiten zeigen sich auch in Niedersachsen (ca. 211 MW / 20,9%). Dieser überproportionale Anteil ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass in Niedersachsen in den letzten Jahren auch überdurchschnittlich viele Genehmigungen erteilt wurden.

Zwar gibt es auch deutschlandweite Aussagen zu Klagen gegen Planungen. Diese wurden 2019 durch die Navigant Energy Germany GmbH im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) erhoben (Quelle: [https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Studien/wissenschaftliche-fundierung-der-beratungen-zu-abstandsregelungen-bei-windenergie-an-land.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Studien/wissenschaftliche-fundierung-der-beratungen-zu-abstandsregelungen-bei-windenergie-an-land.pdf?__blob=publicationFile&v=4)). Die Ergebnisse lassen jedoch keine Rückschlüsse auf die Folgen zu. Deutlich ist, dass auch Klagen gegen Pläne bzw. das Scheitern von Plänen vor Gericht keine Einzelphänomene sind und schon gar kein niedersächsisches Spezifikum. Von den in dieser Untersuchung als rechtskräftig identifizierten Flächen (in Plänen) wurden 2019 ca. 50 % entweder beklagt (30%) oder sind bereits durch gerichtliche Entscheidungen für unwirksam (20 %) erklärt worden. Deutschlandweit sind nach dieser Auswertung im Jahr 2019 lediglich 23 % der gesamten untersuchten Flächenkulisse rechtskräftig ohne anhängige Klage.

## **6. Welche Rechtsvereinfachungen und sonstigen Maßnahmen plant die Landesregierung, um es den regionalen Planungsträgern zu erleichtern, Vorrangflächen für die Windenergienutzung rechtssicher festzulegen?**

Im Niedersächsischen Raumordnungsgesetz (NROG) sollen neue Regelungen verankert werden, die die Ausweisung von Windenergieflächen erleichtern und insgesamt die Regionalplanung beschleunigen sollen. Es soll u. a. die Möglichkeit eingeführt werden, sachliche Teilpläne nur für das Thema „Windenergie“ aufzustellen. Denn die Landesregierung erkennt an, dass die Fortschreibung eines Regionalen Raumordnungsprogramms zeitaufwendig ist. Insbesondere das Bearbeiten mehrerer Themen gleichzeitig ist anspruchsvoll. Deshalb soll den Trägern der Regionalplanung ermöglicht werden, sich nur auf das Thema „Windenergie“ zu konzentrieren. Ebenfalls im NROG soll die Möglichkeit vorgesehen werden, Regionale Raumordnungsprogramme auch dann zu genehmigen, wenn sie die gesetzlich vorgesehenen Teilflächenziele noch nicht voll erreichen, sich aber diesen Zielen annähern.

(Verteilt am 03.03.2023)